

Entscheid.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 602/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lina A. [REDACTED],

[REDACTED] H.-F.-Sa. [REDACTED], L. [REDACTED] M.W. [REDACTED], [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Renkel

in der Sitzung vom 12. Februar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 57/69 - zur Veröffentlichung vorgesehen) kann der Berechtigte einen Vergleich nach Art. III Nr. 3 BRG-Schlußgesetz anfechten, wenn sich aus einer Gegenüberstellung der früheren und der auf Grund der Änderungen in Art. I BRG-Schlußgesetz bestehenden Rechtslage ergibt, daß ihm ein weitergehender Anspruch als bisher zusteht. Es ist nicht darauf abzustellen, was der Berechtigte auf Grund der vergleichswiseißen Regelung erhalten hat. Mit diesen Grundsätzen steht das Berufungsgericht in Einklang. Auch ist das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung

- 3 -

des Bundesgerichtshofs (RSt 1968, 331 Nr. 28) davon ausgegangen, daß die Frage einer Verbesserung der Rechtslage nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen ist. In Würdigung des Vorbringens der Klägerin im früheren und im neueren Verfahren ist es zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin bereits vor dem Verlassen des Reichsgebietes zur Auswanderung in die USA entschlossen war und die Übersiedlung nach Mailand daher nicht als Abschluß der erstrebten Auswanderung angesehen werden kann. Aus dieser Würdigung, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt, hat das Berufungsgericht zutreffend gefolgert, daß die Klägerin bereits nach § 57 BFG a.F. und der im Berufungsurteil angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen Anspruch auf die nunmehr verlangten weiteren Auswanderungskosten hatte. Dieser Anspruch ist somit durch die neue Vorschrift des § 57 Abs. 2 BFG nicht berührt worden. Darauf, ob die Klägerin den Abgeltungsvergleich im Hinblick auf bestehende Beweisschwierigkeiten abgeschlossen hat, kommt es nicht an.

Bei dieser Rechtslage stellt sich die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage nicht, ob der Klägerin in Italien im Jahre 1939 nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen drohten.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BFG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Mai
kann nicht unter-
schreiben; er ist
beurlaubt.

Maas

Graf